

Pensionär-Vereinigung RWE Kraftwerk Westfalen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen Pensionär-Vereinigung RWE Kraftwerk Westfalen und hat ihren Sitz in 59071 Hamm.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist es, die Fortsetzung der durch die Pensionierung unterbrochenen Betriebsgemeinschaft in Versammlungen und geselligen Veranstaltungen zu sichern, den Kontakt zur RWE sowie zu allen früheren VEW- und heutigen RWE-Angehörigen weiter zu pflegen und zu vertiefen. Darüber hinaus wird die Vereinigung die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, soweit dies der Vereinigung, ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend möglich ist.

Die Vereinigung ist politisch und religiös neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können Frauen und Männer werden, die bei RWE / VEW oder einer RWE / VEW Tochtergesellschaft beschäftigt waren und sich nicht mehr in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden. (Ruhestand, Passivphase der Altersteilzeit, andere Regelungen die zum vorzeitigen Ausscheiden geführt haben, z.B. Vorruhestand)

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod

zu a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist der Vereinigung durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.

zu b) Bei Beitragsrückstand oder wenn das Verhalten oder die Handlungen des Mitglieds das Ansehen der Vereinigung oder RWE schädigt oder wenn dessen Verhalten Anlass zu Streit bzw. Unzufriedenheit gegeben hat, erfolgt der Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das auszuschließende Mitglied hat Einspruchsrecht.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen.

zu c) Eine Erstattung von bereits gezahltem Jahresbeitrag an die Hinterbliebenen ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Vereinigung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vereinigung oder die Vorstandsmitglieder übernehmen keine Haftung.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder der Vereinigung zahlen einen Jahresbeitrag. Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Höhe des Beitrags in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird nur durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Vorstand

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand. Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende /r
- b) Stellvertreter /in
- c) Geschäftsführer /in
- d) Kassierer /in
- e) Schriftführer /in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der / Die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er / Sie beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Aufgaben.

Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder rechtzeitig über geplante Veranstaltungen informiert (per Post oder E-Mail) werden.

Der/die Kassierer/in hat über die Gelder und das Vermögen genau Buch zu führen, das Vermögen der Vereinigung sorgfältig zu verwalten und jährlich einen Kassenabschluss mit Bericht vorzulegen. Er ist für das Beitragseinzugsverfahren verantwortlich und hat die Beiträge bis spätestens zum 31. März des Jahres einzuziehen.

Der/die Schriftführer/in fertigt über alle Vorstandssitzungen und den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll an.

Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 5 Beisitzern. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und üben vornehmlich beratende Tätigkeit aus. Sie können vom Vorstand mit der Wahrnehmung und Erledigung bestimmter Aufgaben betraut werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Erforderliche Auslagen werden im Rahmen der Tätigkeit erstattet. Dieses wird in der vorhergehenden Vorstandssitzung einvernehmlich mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Stellvertreter/in sind in der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnungslegung des jeweiligen abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Mitglied aus dem Vorstand bis zur Neuwahl dessen Aufgabe. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Versammlungen

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. In dieser Jahresversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Wahlausschusses
6. alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes
7. alle drei Jahre Neuwahl der Kassenprüfer/innen

Aus besonderem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen müssen vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Anträge hierzu müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich dem/der Vorsitzenden vorliegen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss schriftlich unter Angabe der Auflösungsabsicht mindestens vierzehn Tage vorher eingeladen werden. Der bei der Auflösung bestehende Vorstand bleibt bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäfte im Amt. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen wird vom Vorstand einer bedürftigen Institution übergeben.

§ 14 Inkrafttreten

Die überarbeitete Fassung dieser Satzung tritt nach mehrheitlicher Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 29.03.2017 in Kraft.